

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Industrie- und Gewerbepark West“ Bereich OSZ, Berliner Straße Nr. 52 der Stadt Elsterwerda

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 12.07.2021 – 30.07.2021

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 21.06.2021

Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 18.10.2021 – 18.11.2021

Beteiligung/Benachrichtigung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 01.10.2021

Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom **16.12.2021** über vorgebrachte Bedenken und Anregungen

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Ref. GL5 Henning-von-Tresckow-Str. 2 -8 14467 Potsdam				
	<i>Schreiben vom 21.07.2021</i>				
01.1	<p>Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB Beurteilung der angezeigten Planabsicht: Es ist derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>Erläuterungen Die Aufhebung und Neufestsetzung der inneren Baugrenze und der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen innerhalb des Plangebietes des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 10 widerspricht den Zielen der Raumordnung nicht.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Für die vorliegende Planungsabsicht relevante Grundsätze wurden bereits ermittelt und in die Begründung zum Vorentwurf integriert.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen werden in die Begründung Kap. 4.1 aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.				
	<i>Schreiben vom 14.10.2021</i>				
01.2	<p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der angezeigten Planabsicht: Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Erläuterungen Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme zur Zielfrage vom 21.07.2021.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) <p>Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Vgl. Abwägung lfd. Nr. 01.1.</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen wurden bereits in die Begründung Kap. 4.1 aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
02	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 20.10.2021</i>				
02.1	Keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
03	Landkreis Elbe-Elster Dez. IV / Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft PF 17 04912 Herzberg				
	<i>Schreiben vom 15.07.2021</i>				
03.1	<p>Zu den vorgelegten Unterlagen werden seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens im Sinne von § 13a BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist plausibel. Es werden lediglich verschiedene allgemeine Hinweise von der unteren Bauaufsichtsbehörde benannt, die im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird im Sinne der Zweckbestimmung der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass die immissionsschutzrechtliche Bewertung der Änderungsplanung am Festsetzungskatalog der zulässigen (Gewerbegebiets-)Nutzungen im Bebauungsplan Nr. 10 „Industrie- und Gewerbepark West“ zu orientieren ist und nicht nur an den bisherigen Bestandsnutzungen. Dabei ist insbesondere auf die geplante Erweiterung der Baugrenzen und das Heranrücken von Schulgebäuden an die umgrenzenden Gewerbegebietsflächen einzugehen. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass die im räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderungsplanung liegende Hochwasserrisikogebiete gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan ggf. nachrichtlich zu übernehmen oder zu vermerken sind. 3. Zum Hinweis unter Punkt 5 von Teil B des Bebauungsplanes wird eine redaktionelle Klarstellung empfohlen, dass die bisher geltenden Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Bebauungsplanänderungsplanung vollständig aufgehoben bzw. ersatzlos gestrichen werden zu Gunsten des Festsetzungskatalogs 	<p>Der Hinweis Pkt. 1 wird im Entwurf beachtet.</p> <p>Der Hinweis Pkt. 2 wird beachtet.</p> <p>Dem Hinweis Pkt. 3 wird im Planentwurf gefolgt.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>der vorliegenden Teilbereichsänderung. Die darüber hinaus rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Industrie- und Gewerbepark West“ (einschl. seiner Änderungsplanungen) gelten weiterhin fort.</p> <p>4. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG könnten auf der Planurkunde des Bebauungsplanes - redaktionell deutlich abgesetzt vom Festsetzungskatalog - als Hinweise benannt werden, um gezielt auf die Bedingungen des Planvollzugs einzugehen.</p> <p>5. Das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ist ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind für das Planverfahren auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig zu dokumentieren.</p> <p>6. Abschließend wird empfohlen, das Planwerk der ursprünglichen Bebauungsplanfassung nach Abschluss des vorliegenden Änderungsverfahrens mit einem Vermerk zu versehen, der auf die rechtskräftige 5. Änderungsplanung verweist.</p>	<p>Der Hinweis Pkt. 4 wird im Entwurf beachtet.</p> <p>Der Hinweis Pkt. 5 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis Pkt. 6 wird zur Kenntnis genommen.</p>			
03.2	<p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung. Eingriffsregelung: Die Eingriffsregelung kommt auf Grund des Verfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht zur Anwendung.</p> <p><u>Artenschutz und Gehölzschutz:</u> Durch das Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke wurde im Rahmen des o.g. Bauvorhabens das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner beauftragt eine Artenschutzrelevanzprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfung (Stand 17.06.2021) liegen unserer Behörde in digitaler Form vor. In der vorgelegten Relevanzprüfung wurden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Brutvögel sowie ausgewählte, nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng oder besonders geschützten Arten betrachtet. Dabei</p>	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>wurden im Rahmen einer Vorortbegutachtung an drei Stellen Spechthacklöcher erfasst (siehe Karte 1-Artenschutzrelevanzprüfung), welche zur Brutzeit 2021 durch den Star besiedelt waren. In der Prüfung wird dargelegt, dass die entsprechenden Spechthöhlen auch als potentielle Sommer- und Zwischenquartiere (teilweise auch Winterquartiere) von verschiedenen Fledermausarten genutzt werden können. Weitere geschützte Pflanzen- oder Tierarten wurden nicht vorgefunden. Die Bestandsaufnahme der Fauna und Flora für die Erstellung der Artenschutzrelevanzprüfung erfolgte gemäß den gängigen Methodenstandards. Seitens der unteren Naturschutzbehörde ergeben sich folgende Hinweise:</p> <p><u>1. Hinweise - Artenschutz:</u></p> <p>1.1 Die Verschließung/Verfüllung der Höhlungen in der vorhandenen Außenfassade ohne Ausnahmegenehmigung nach §45 BNatSchG stellt nach §44 Abs. 1 BNatSchG einen Verbotstatbestand dar. Somit ist vor der entsprechenden Verfüllung/Verschließung der Fassadenöffnungen eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen (per E-Mail: thomas.schunack@lkee.de / Tel.: 03535/46 9343).</p> <p>1.2 Werden während der Maßnahmenausführung im oder am Gebäude besonders und/oder streng geschützte Tiere (z.B. Vögel, Fledermäuse, Hornissen) oder deren regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Schwalbennester, Nester von Sperlingen, Fledermauswochenstuben) vorgefunden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde unverzüglich (Herrn Thomas Schunack, Tel.: 03535/469343, E-Mail: thomas.schunack@lkee.de) zu informieren. Diese leitet anschließend Maßnahmen zur Schadensverhütung bzw. Schadensbegrenzung hinsichtlich der vorgefundenen besonders geschützten Arten ein.</p> <p><u>2. Hinweise - Biotopschutz/Natura 2000:</u></p> <p>Nach Prüfung der o.g. Unterlagen und des geplanten Vorhabenstandortes über das geografische Informationssystem des Landkreises sowie nach dem derzeitigen Planungsstand ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des gesetzlichen Biotopschutzes sowie des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 nicht erkennbar.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Von einem Höhlenverschluss wird abgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und als Vermeidungsmaßnahme im Entwurf aufgenommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p><u>3. Hinweise Gehölzschutz:</u> 3.1 Sollten durch das Bauvorhaben Bäume/Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden, so ist die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 12. Februar 2013 (GehölzSchVO EE) zu beachten. Da ein Baum im Rahmen der Baumaßnahme mit aller Wahrscheinlichkeit entnommen werden muss, ist zu prüfen, ob es sich bei diesem Baum selbst, auch wenn die GehölzSchVO EE auf Grund des vermuteten geringen Umfangs nicht greifen würde, um eine Ersatzpflanzung handelt, die dann wiederum kompensiert werden müsste. 3.2 Die Beseitigung von Gehölzen (u.a. Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche) ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar vorzunehmen. Für eine Beseitigung außerhalb dieses Zeitraumes ist bei der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beantragen. Weitere Informationen sind unter: https://www.lkee.de/index.php?object=tx 2112.4&ModID=10&FID-2112.123.1 einsehbar.</p>	<p>Der Hinweis wird im Entwurf beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird im Entwurf beachtet.</p>			
03.3	<p>Die untere Wasserbehörde teilt mit, dass das o.g. Vorhaben sich teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet und es ist ein Hochwasserrisikogebiet. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Verfahrensführung: <u>Auflagen</u> In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. <p>Die oben genannten drei Punkte müssen begründet abgearbeitet und im Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Die Punkte werden in der Begründung des Entwurfes Kap. 5.2 abgearbeitet.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p><u>Hinweise</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Standort befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster, welches mit Wirkung vom 11.05.2016 im Amtsblatt Nr. 18 des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht wurde und am 12.05.2016 in Kraft trat. Dieses umfasst Bereiche, die bei einem hundertjährigen Hochwasser der Schwarzen Elster durchflossen oder durchströmt werden. Bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Schwarzen Elster können sich nach den Hochwasserkarten des Landes auf dem benannten Grundstück Wasserstände auf einer Höhe von 90,72 m ÜNNH einstellen. 2. Der Standort befindet sich zudem im Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster, auf Grund der Lage im Risikogebiet (Hochwassergebiete mit geringer Wiederkehrwahrscheinlichkeit) soll gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz eine bauliche Anlage nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sollen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden 3. Der modellierte Wasserstand laut der Hochwasserrisikokarten für das Risikogebiet liegt bei 90,85 m ÜNNH. (mittlere natürliche Geländehöhe: 90,70 m ÜNNH). 	Die Hinweise werden im Entwurf beachtet.			
03.4	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben 5. Änderung des BP Nr. 10 "Industrie- und Gewerbepark West" der Stadt Elsterwerda ohne Hinweise zu.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.5	Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass zu o. g. Planung nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches	Der Hinweis wurde beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus				
03.6	Das Straßenverkehrsamt (Reg.Nr.: 2021U00394, SB: Herr Keil, Tel. 035341/97 7614) teilt mit, dass die Vorschriften der StVO und des BbgStrG der Änderung des BP nicht entgegenstehen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten. Daher ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Gehwege, Straßenbeleuchtung) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben. Bei geplanten Einschränkungen an Verkehrsflächen ist das Straßenverkehrsamt weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.7	Die Belange der Brandschutzdienststelle sind berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.8	Das Kataster- und Vermessungsamt teilt mit, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten ist. Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher	Der Plan wurde auf einer von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellten Plangrundlage erstellt (Vermessungs- und Katasteramt Herzberg).			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -Ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt. Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.</p>				
03.9	Die Belange des Landwirtschaftsamtes werden nicht berührt. Es wird lediglich angemerkt, dass insofern Ersatz-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, für diese keine landwirtschaftlichen Nutzflächen herangezogen werden.	Im Verfahren nach § 13a BauGB werden keine Kompensationsmaßnahmen geplant.			
03.10	Das Sachgebiet Kreisentwicklung macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhabengebiet auf einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet (siehe Anlage). Als Träger öffentlicher Belange ist der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 15806 Zossen OT Wünsdorf	Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde zum Verfahren gehört. Der Hinweis zum Verdacht auf Kampfmittelbelastung wird in die Begründung Kap. 10.1 aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Telefon: 033702-2140 Telefax: 033702-214200 kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de zu konsultieren.</p> <p>Die Realisierung des Vorhabens ist dem Sachgebiet Kreisentwicklung bekannt zu geben. Bei einem eventuellen Verzicht auf Durchführung ist ebenfalls eine Information hinsichtlich der Streichung des Vorhabens aus dem Planungskataster erforderlich.</p> <p>Des Weiteren bedarf die Planung und Durchführung des Vorhabens der Abstimmung mit allen Versorgungsträgern.</p> <p>Sollten im Verlauf weitere Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. erforderlich werden, die aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht absehbar waren, so sind diese rechtzeitig einzuholen.</p>				
03.11	Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.			
	<i>Schreiben vom 20.07.2021</i>				
03.12	<p>Das Gebäudemanagement teilt mit, dass am Standort OSZ Berliner Str. 52 in Elsterwerda seitens des Gebäudemanagement (Landkreis Elbe-Elster) eine Erweiterung des bestehenden Schulgebäudes geplant ist. Um die Bauordnungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit für den Erweiterungsbau zu erreichen, ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Elsterwerda erforderlich.</p> <p>Die inneren Baugrenzen müssen entsprechend deren geplanten Baubereiche neu festgesetzt/erweitert werden.</p> <p>Der beschriebenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit den beigefügten Unterlagen zum Vorentwurf wird seitens des Gebäudemanagement vollumfänglich zugestimmt.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-</p>	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.				
	<i>Schreiben vom 23.07.2021</i>				
03.13	<p>Das Schulverwaltungsamt teilt mit, dass mit Blick auf das Vorhaben, die Berufsschule / das Oberstufenzentrum direkt betroffen ist, zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass angrenzend Straßen und Wege betroffen sind, auf denen sich weitere, direkte Schulwege (Grundschulen, Oberschule) und Zuwegungen zu Haltestellen/ Bahnhof der Schülerbeförderung befinden, welche von den Schülerinnen und Schülern zu Fuß oder mit dem Rad genutzt werden. Daneben sind Wege zur KiTa sowie aber auch insbesondere vom und zum Hort der Nachmittagsbetreuung betroffen.</p> <p><u>Vor diesem Hintergrund sind im Zuge etwaiger Baumaßnahmen erhöhte Baustellensicherungs- und Verkehrssicherungspflichten der bauausführenden Firmen (Verantwortung: Baufirmen und Auftraggeber/Bauherr) erforderlich und auch zu beachten.</u></p> <p>Die fortwährende Überprüfung dieser Pflichten durch die mit der Bauaufsicht und Verkehrsaufsicht beauftragten Behörden ist hier ganz erheblich angezeigt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Einschränkungen im ÖPNV (Sperrungen, Umleitungen, Verzögerungen/ Ampel etc.) haben ganz bedeutsame Auswirkungen auf den motorisierten Schülerverkehr. Bekannte Beispiele von z. B. unangekündigt entfallenen Baubehelfsstraßen stellen uns in dieser Sache vor ganz massive Probleme.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	Die Hinweise für die Bauausführung werden in die Begründung Kap. 10.4 aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<i>Schreiben vom 02.11.2021</i>				
03.14	Zu den vorgelegten Unterlagen werden seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde (SB Herr Heidenreich, Tel. 035 35 / 46 26 69) grundsätzlich keine Einwände und keine weiteren Hinweise vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.15	Die untere Naturschutzbehörde (SB Herr Kießling, Tel. 035 35 / 46 93 04) nimmt zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Industrie- und Gewerbepark West“, Bereich OSZ, Berliner Straße 52 der Stadt Elsterwerda, Entwurf Fassung August 2021, wie folgt Stellung: Bezüglich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wird an dieser Stelle nochmals auf die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde aus der Gesamtstellungnahme des Landkreises Elbe-Elster vom 15. Juli 2021 verwiesen. Im Übrigen stimmt die untere Naturschutzbehörde der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Industrie- und Gewerbepark West“, Bereich OSZ, Berliner Straße 52 der Stadt Elsterwerda, Entwurf in der Fassung August 2021, zu.	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 03.2.			
03.16	Von Seiten der unteren Wasserbehörde (SB Herr Röhner, Tel. 035 35 / 46 26 28) ergehen folgende Nebenbestimmungen und Hinweise zur Verfahrensführung: Auflage Der Wasserstand des HQ100 von 90,72 m ÜNN sowie der Wasserstand des HQ200 von 90,85 m ÜNN sind im Bebauungsplan aufzunehmen. Hinweise 1. Der Standort befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster, welches mit Wirkung vom 11.05.2016 im Amtsblatt Nr. 18 des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht wurde und am 12.05.2016 in Kraft trat. Dieses umfasst Bereiche, die bei einem hundertjährigen Hochwasser der Schwarzen Elster durchflossen oder durchströmt werden. Bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Schwarzen Elster können sich nach den Hochwasserkarten des Landes auf dem benannten Grundstück Wasserstände auf einer Höhe von 90,72 m ÜNN einstellen.	Die vorgetragenen Auflagen und Hinweise sind bereits im Entwurf beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	2. Der Standort befindet sich zudem im Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster (HQ200 = 90,85 m ÜNN), auf Grund der Lage im Risikogebiet (Hochwassergebiete mit geringer Wiederkehrwahrscheinlichkeit) soll gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz eine bauliche Anlage nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.				
03.17	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (SB Herr Berge, Tel. 035 35 / 46 93 30) stimmt der 5. Änderung BP Nr. 10 "Industrie- und Gewerbepark West" Bereich OSZ, Berliner Straße 52 der Stadt Elsterwerda, Entwurf Fassung August 2021, ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.18	Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des FNP nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten. Daher ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Gehwege, Straßenbeleuchtung) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben. Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2021U00643, SB Herr Keil, Tel. 03 53 41 / 97 76 14) ist bei der weiteren Planung, insbesondere bei Verkehrsraumeinschränkungen, weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.19	Die Belange der Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (SB Herr Kupillas, Tel. 035 35 / 46 44 26) sind berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.20	Die untere Denkmalschutzbehörde , das Sachgebiet Landwirtschaft (Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft), das Gebäudemanagement sowie das Kataster- und Vermessungsamt	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 03.5, 03.9, 03.12 und 03.8.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	verweisen auf die Hinweise in der Gesamtstellungnahme des Landkreises und deren Ergänzungen zum Vorentwurf. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.				
03.21	Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
04	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 Haus 5 15806 Zossen				
	<i>Schreiben vom 22.06.2021</i>				
04.1	In Ihrer E-Mail möchten Sie eine erneute Stellungnahme. In unserem Schreiben vom 18.04.2018 wurde eine Stellungnahme gefertigt. Wir bleiben bei dieser Stellungnahme. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Diese Stellungnahme betraf eine andere Änderung des Bebauungsplans Nr. 10. Der Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 wurde erst am 24.06.2021 gefasst.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
05	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam				
	<i>Schreiben vom 19.07.2021</i>				
05.1	<p>Immissionsschutz</p> <p><u>Sachstand Planung:</u> Die 5. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10 „Industrie- und Gewerbepark West“ der Stadt Elsterwerda erfolgt im Interesse der Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erweiterung des Oberstufenzentrums (OSZ) Elsterwerda am Standort Berliner Straße 52. Hierfür soll die für die Gemeinbedarfsfläche bisher festgelegte Baugrenze aufgehoben und erweitert neu festgesetzt werden. Geplant ist eine hof- und straßenseitige bauliche Erweiterung des vorhandenen Schulgebäudes zur Ergänzung der Unterrichts- und Fachräume, Erweiterung der Sanitärausstattung und Mensa sowie die Schaffung eines barrierefreien Zugangs durch einen Personenaufzug. Der ca. 0,43 ha große Änderungsbereich befindet sich am östlichen Rand des BP- Geltungsbereiches, direkt westlich angrenzend an die Berliner Straße. Nördlich, südlich und westlich sind festgesetzte und genutzte Gewerbeflächen des BP Nr. 10 vorhanden. Die Planänderung erfolgt im Verfahren nach § 43a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne formale Umweltprüfung.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Die Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Juni 2021 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen keine Bedenken gegen die geplante Baugrenzen-Erweiterung für den Standort „Gemeinbedarf-Schule“ Berliner Straße 52. Ausgehend vom aktuellen Dateninformationen zum Verkehrsaufkommen Straße und Schiene sind im Rahmen der Planänderung keine Festsetzungen für Maßnahmen des passiven Schallschutzes erforderlich. Der für die Neuerrichtung von Fach- und Unterrichtsräumen erforderliche</p>	Der Hinweis zum erforderlichen Nachweis des bautechnischen Schallschutzes im Rahmen des konkreten Bauvorhabens wird in die Begründung Kap. 10.2 des Entwurfes aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>bautechnische Schallschutz ist im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens zu sichern. Hierbei ist auch die Nutzung des geplanten Personenaufzuges zu beachten.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>				
05.2	<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.			
	<i>Schreiben vom 03.11.2021</i>				
05.3	<p>Immissionsschutz</p> <p>Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur 5. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10 „Industrie- und Gewerbepark West“ der Stadt Elsterwerda wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen gegen die geplante Baugrenzen-Erweiterung für den Standort „Gemeinbedarf-Schule“ Berliner Straße 52 keine Bedenken, Dem vorliegenden Planentwurf Stand August 2021 wird zugestimmt. Ausgehend vom aktuellen Stand der Dateninformationen zum Verkehrsaufkommen Straße und Schiene sind im Rahmen der Planänderung keine Festsetzungen für Maßnahmen des passiven Schallschutzes erforderlich.</p> <p>Der Hinweis zum erforderlichen Nachweis des bautechnischen Schallschutzes im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsverfahren wurde in den Planentwurf einschließlich Planzeichnung eingearbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, unreine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
05.4	<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genannter 5. Änderung des Bebauungsplans zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 19.07.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 05.2.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
06	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum -Praktische Denkmalpflege- Wünsdorfer Platz 4/5 15838 Wünsdorf				
	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	<i>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen gewesen wären.</i>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
07	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Bodendenkmalpflege - Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 22.06.2021</i>				
07.1	Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Bad Liebenwerda. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. <u>Bitte beachten:</u> Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wurde beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
08	Landesbetrieb Straßenwesen Von-Schön-Str. 11 03050 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 02.07.2021</i>				
08.1	Die 5. Änderung des o. gen. Bebauungsplans berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden. Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gegen die 5. Änderung des o. gen. Bebauungsplans keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
09	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Postfach 10 09 33 03009 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 07.07.2021</i>				
09.1	Keine Betroffenheit durch die Planung. <u>Geologie:</u> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
10	Stadtwerk Elsterwerda GmbH Westliche Feldmark 30 04910 Elsterwerda				
	<i>Schreiben vom 28.06.2021</i>				
10.1	Bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. Vorhaben teilen wir Ihnen mit, dass die Stadtwerk Elsterwerda GmbH im betreffenden Bauabschnitt keine Fernwärmeleitungen besitzt bzw. plant. Somit steht dem Vorhaben aus unserer Sicht nichts entgegen.	Keine Fernwärmeleitung im und am Plangebiet. Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
11	Wasser- und Abwasserverband Am Klärwerk 8 04910 Elsterwerda				
	<i>Schreiben vom 13.07.2021 (Reg.-Nr. 165/2021 TÖB)</i>				
11.1	<p>Entsprechend Ihrer Anfrage vom 21.06.2021 erteilt der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda die beiliegende Bestandsauskunft zu den vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im angegebenen Bereich. Die genaue Lage und Verlegetiefe der Trinkwasserleitung sowie der Trinkwasserhaus- und Schmutzwassergrundstücksanschlüsse ist nicht bekannt. Der Bestand einer Straßenentwässerung im Baubereich liegt nicht vollständig vor. Hier sollten vor Baubeginn geeignete Erkunden erfolgen. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung zu bringen (Vor-Ort-Versickerung). Das anliegende Trinkwassernetz ist grundsätzlich nicht für eine Löschwasserversorgung ausgelegt. Die Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke wird im § 17 der Wasserabgabensatzung des WAV Elsterwerda geregelt. Im Näherungsbereich bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda sind horizontale und vertikale Mindestabstände gemäß den entsprechenden DIN bzw. den Regelwerken des DVGW zwingend einzuhalten. Im Querungsbereich der Anlagen des Verbandes sind vor Baubeginn die Tiefenlagen der querenden Medien zu prüfen. Bei der Beantragung der Leitungsauskunft ist durch den ausführenden Baubetrieb die o. g. Registriernummer dieser Stellungnahme mit anzugeben.</p>	Der übergebene Leitungsbestandsplan wird als Anlage 3 in die Begründung aufgenommen. Auf die ungenaue Lage der Trinkwasserhausanschlussleitung wird in der Begründung Kap. 9.4 hingewiesen.			
	<i>Schreiben vom 28.10.2021 (Reg.-Nr. 400/2021 TÖB)</i>				
11.2	Entsprechend Ihrer Anfrage vom 01.10.2021 erteilt der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda die beiliegende Bestandsauskunft zu den vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im angegebenen Bereich. Der Bestandsplan und die Stellungnahme Nr. 165/2021 TÖB vom	Vgl. Abwägung lfd. Nr. 11.1.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>13.07.2021 behalten Ihre Gültigkeit (Geltungsdauer 6 Monate). Die enthaltenen Forderungen und Hinweise sind weiterhin zu beachten. Im Näherungsbereich bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen des Wasser- und Abwasser-verbandes Elsterwerda sind horizontale und vertikale Mindestabstände gemäß den entsprechenden DIN bzw. den Regelwerken des DVGW zwingend einzuhalten. Im Querungsbereich der Anlagen des Verbandes sind vor Baubeginn die Tiefenlagen der querenden Medien zu prüfen. Bei der Beantragung der Leitungsauskunft ist durch den ausführenden Baubetrieb die o. g. Registriernummer dieser Stellungnahme mit anzugeben.</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
12	MITNETZ Strom mbH Servicecenter Falkenberg Mühlberger Straße 2 - 4 04895 Falkenberg				
	<i>Schreiben vom 07.07.2021 und 14.10.2021 (VS-O-B-G 89215)</i>				
12.1	Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes. Der vorhandene Leitungsbestand wurde in dem von Ihnen gekennzeichneten Bereich eingetragen bzw. als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG dem Vorgang beigelegt. Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH zu stellen.	Der übergebene Anlagenbestandsplan wird in die Begründung als Anlage 4 aufgenommen. Für das Mittelspannungskabel sind im Plandokument Flächen für die Belastung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 04 33 03004 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 06.09.2021 (Reg.-Nr. 95885379)</i>				
13.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p> <p>Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet befinden sich nur Hausanschlussleitungen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Bearbeitungszeiten kommen. Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PTI 11 Fertigungssteuerung 01059 Dresden zu senden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.				
	<i>Schreiben vom 05.11.2021 (Reg.-Nr. 97462531)</i>				
13.2	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung. Wenn Änderungen an den Wohn- und Geschäftseinheiten entstehen, muss der Mehrbedarf ebenfalls rechtzeitig angezeigt werden. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen	Der vom Rechtsträger übergebene Anlagenbestandsplan wird als Anlage 6 in die Begründung aufgenommen. Die anderen Hinweise für die Bauleitplanung wurden beachtet. Die Hinweise für die Umsetzung der Planung werden zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Verfahren, erforderlich. Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordinierter Leitungsplan Bauablaufplan - Lageplan (1:500 oder 1:1000) - Anzahl der auszubauenden Adressen - Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten - Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse <p>Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Werbegebietes getroffen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert! Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebauasträgers/ Erschließungsträgers gemäß §77i (7) Telekommunikationsgesetz (TKG) hin. Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise: In allen Straßen bzw. Gehwegen/unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbauunternehmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>„Trassenauskunft Kabel“ unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</p> <p>Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PT111 Fertigungssteuerung 01059 Dresden zu senden.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
14	GDMcom mbH FB Genehmigungswesen Maximilianallee 4 04129 Leipzig				
	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	<i>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen gewesen wären.</i>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
15	Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz Finsterwalder Str. 32 03249 Sonnewalde				
	<i>Schreiben vom 22.06.2021 (AZ: V/5.2-9707(5.Änd.))</i>				
15.1	Im Plangebiet des Flurstückes 731 der Flur 1 in der Gemarkung Elsterwerda befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. <u>Hinweis:</u> Unmittelbar südlich der Flurstücksgrenze verläuft der verrohrte Graben an der Telekom, ein Gewässer II. Ordnung. Hier ist darauf zu achten, dass bei notwendigen Baumaßnahmen auf dem Flurstück 731 diese Rohrleitung nicht beschädigt wird. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird in die Begründung Kap. 10.3 aufgenommen.			
	<i>Schreiben vom 11.10.2021 (AZ: V/5.2-9707(5.Änd.))</i>				
15.2	Der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Industrie- und Gewerbegebiet West“ Bereich OSZ, Berliner Straße 52 (Entwurf) stimmen wir entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
16	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Dezernat 23 Postfach 10 07 44 03007 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 05.07.2021</i>				
16.1	<p>Mit der vorliegenden 5. Änderung des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des Oberstufenzentrums durch die Aufhebung und Neufestsetzung von Flächen und Baugrenzen geschaffen werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
17	Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer-Ost				
	<i>Schreiben vom 04.10.2021</i>				
17.1	<p>Unter dem Punkt 9.7 der Begründung zum genannten Verfahren ist ein entsprechender Hinweis zur Abfallbeseitigung zu finden, so dass der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger keine Einwände zum genannten Verfahren hat.</p> <p><u>Hinweis:</u> Das Abholen bzw. Entleeren der Behälter muss gefahrlos erfolgen. Insbesondere das Zurücksetzen beim Wenden und das Rückwärtsfahren stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass diese nach § 16 Abs. 1 DGUV Vorschrift 44 „Müllbeseitigung“ i.V.m. der DGUV Regel 114-601 und der DGUV Information 241-033 zu vermeiden sind. Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/260227.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis für die Umsetzung der Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
18	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin				
	<i>Schreiben vom 24.06.2021 (AZ: 2005-000987-04-TG)</i>				
18.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit ihre Nachricht vom keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und-kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Berührungspunkte			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
19	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Regionalcenter Süd Nordparkstraße 30 03044 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 20.07.2021 und 06.10.2021 (AZ: 2021-021304_P)</i>				
19.1	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt.</p>	Der vom Rechtsträger übergebene Anlagenbestandsplan und die Leitungsschutzanweisung werden als Anlage 5 in die Begründung aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	<p>Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden.</p> <p>Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise für die Umsetzung der Planung werden in die Begründung Kap. 9.3 aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
20	Tyczka Totalgaz GmbH Blumenstraße 5 82538 Geretsried				
	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	<i>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen gewesen wären.</i>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
21	Amt Plessa Steinweg 6 04928 Plessa				
	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	<i>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen gewesen wären.</i>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
22	Verbandsgemeinde Liebenwerda Markt 1 04924 Bad Liebenwerda				
	<i>Schreiben vom 28.06.2021</i>				
22.1	Nach Sichtung der Planungsunterlagen zur Änderung des o.g. Bebauungsplans stimmt die Verbandsgemeinde Liebenwerda für die Stadt Bad Liebenwerda dieser Planung zu. Unsere Belange werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
23	Gemeinde Röderland Am Markt 1 04932 Röderland				
	<i>Schreiben vom 01.07.2021</i>				
23.1	von dem o. g. Bauleitverfahren wurden wir in Kenntnis gesetzt. Die Interessen der Gemeinde Röderland, mit OT Haida, Präsen, Reichenhain, Saathain, Stolzenhain a. d. Röder, Wainsdorf und Würdenhain werden nicht berührt. Bedenken und Anregungen liegen nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
24	Amt Schradenland Großenhainer Straße 25 04932 Gröden				
	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	<i>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen gewesen wären.</i>			